



Jeden Euro angeben

Krankheitskosten. Steuerzahler sollten ab sofort alle Kosten für die medizinische Versorgung beim Finanzamt abrechnen. Der Bundesfinanzhof muss entscheiden, ob Krankheitskosten ab dem ersten Euro zählen.

Ob Ausgaben für ein Zahnimplantat, die Physiotherapie, eine Kur oder Medikamente – nicht nur, wer hohe Kosten durch Krankheiten hat, sollte sie in der Steuererklärung abrechnen. Auch Kosten, die unter der heutigen Grenze für den Eigenanteil des Steuerzahlers liegen, könnten bald steuermindernd wirken.

Zwei Verfahren sind beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig (Az. VI R 32/13 und VI R 33/13). In beiden geht es um die Frage, ob es verfassungswidrig ist, dass das Finanzamt die Krankheitskosten der Steuerzahler um eine „zumutbare Belastung“ kürzt und nur

Beträge über der Grenze anerkennt (siehe „So rechnen die Finanzämter bisher“, S. 66).

Der eine Kläger will gut 1240 Euro ungekürzt als außergewöhnliche Belastung abrechnen – unter anderem für Krankenhausaufenthalte und Medikamente (Az. VI R 32/13). Der andere streitet mit dem Finanzamt um rund 170 Euro für Medikamente und Praxisgebühren (Az. VI R 33/13).

Gleichheitsgrundsatz verletzt

Rückendeckung bekommen die Kläger vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine (BDL). Der Geschäftsführer des BDL, Erich

Nöll, beschreibt die aktuelle Regelung als zumindest teilweise verfassungswidrig: „Wir vertreten die Auffassung, dass bestimmte Krankheitskosten – wie die Zuzahlungen zu Medikamenten oder der Eigenanteil für Zahnersatz – vollständig, also ohne Kürzung um die zumutbare Belastung, als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehbar sein müssen.“

Nölls Maßstab ist die medizinische Versorgung, die Sozialhilfeempfänger bezahlt bekommen. Alles was dazu zähle, müssten Steuerzahler absetzen können, wenn sie einen Teil davon bezahlt hätten. Sonst sei der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Steuerbescheide bleiben vorerst offen

Der aktuelle Streit betrifft so viele Menschen, dass die Finanzämter mittlerweile angehalten sind, die Steuerbescheide in diesem Punkt automatisch offenzulassen.

„Wir raten allen Steuerzahlern, sämtliche Ausgaben, die als außergewöhnliche Belastungen infrage kommen, in der Steuerklärung geltend zu machen“, sagt Uwe Rauhöft vom Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine. „Auch solche, die nach aktueller Rechtslage keine Steuerersparnis bringen.“

Nach Rauhöfts Ansicht hat es allerdings keinen Sinn, jedes selbstgekauft Pflaster anzugeben: „Krankheitskosten, deren Zwangsläufigkeit nicht belegt ist, scheiden



Unser Rat

Kosten. Geben Sie in Ihrer Steuererklärung alle zwangsläufigen Ausgaben an, die Sie wegen Krankheiten hatten. Dazu zählen Kosten für alles, was der Arzt verordnet hat, wie Kuren, Hilfsmittel, Medikamente oder Zahnersatz. Auch Fahrtkosten können Sie geltend machen.

Steuererklärung. Haben Sie Ihre Steuererklärung bereits abgegeben und vielleicht schon den Bescheid zuhause? Dann können Sie mit einem Einspruch gegen den Bescheid noch nachträglich Kosten geltend machen.

Belege. Bewahren Sie alle Belege auf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Finanzamt bei einer Änderung der Rechtsprechung die Belege nochmals einsehen will.

steuerrechtlich aus.“ Das gelte zum Beispiel für Medikamente ohne Rezept und die Ausgaben für die Zahnreinigung.

Diese Ausgaben sind wichtig

Falls die Münchener Richter zugunsten der Steuerzahler entscheiden, müssen die Finanzämter zu viel bezahlte Steuern erstatten. Und zwar rückwirkend für alle noch offenen Steuerbescheide.

Doch nur wer seine Kosten in der Steuererklärung geltend gemacht hat, kann dann profitieren.

Auch wenn nicht jede selbstgekaufte Kopfschmerztablette zählt – Krankheitskosten im steuerlichen Sinn hat fast jeder. Sie reichen von ein paar Euro für Fahrtkosten zum Arzt bis zu mehreren tausend Euro für ein Zahnimplantat oder eine künstlichen Befruchtung. Je nach Art der Ausgaben verlangt das Finanzamt unterschiedliche Belege für die Notwendigkeit und Höhe der Ausgaben.

Fahrtkosten. Für Fahrten zum Arzt, zum Therapeuten oder zur Apotheke zählen die Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel oder bei Fahrten mit dem Auto 30 Cent je Kilometer des Hin- und Rückwegs. Ist es

unzumutbar öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen und kein eigener Pkw vorhanden, können auch Kosten für ein Taxi zählen.

Arznei, Verbandmaterial. Sobald der Patient ein Rezept hat, sollte er seine Ausgaben in der Steuererklärung angeben. Er muss dem Finanzamt die Originalquittungen über den Kaufpreis oder seine Zuzahlungen vorlegen können. Eine Ausnahme gilt für die Verhütungspille für die Frau. Die Kosten werden steuerlich nicht anerkannt, obwohl sie verschreibungspflichtig ist.

Für Medikamente, die kein Arzt verschrieben hat, gibt es keine Steuerersparnis.

Therapie. Für die Zuzahlung zur Physiotherapie reicht das Rezept des Arztes als Nachweis. Bei Logopädie oder Psychotherapie verlangt das Finanz-

amt ein amtsärztliches Attest, das die medizinische Notwendigkeit bestätigt. Das Schreiben muss vor Behandlungsbeginn ausgestellt sein. Auch Ausgaben für den Heilpraktiker zählen.

Bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden können Steuerzahler versuchen, den besonderen Nachweis der medizinischen Notwendigkeit zu er-

„Die aktuelle Rechtslage ist zumindest teilweise verfassungswidrig.“

Erich Nöll, Bundesverband der Lohnsteuerhilfe

bringen. Die Richter am Bundesfinanzhof müssen in einem aktuellen Verfahren beispielsweise klären, ob für eine Bewegungstherapie (Heileurythmie) ein amtsärztliches Gutachten vorgelegt werden muss oder welcher Nachweis stattdessen erbracht werden kann (Az. VI R 27/13).

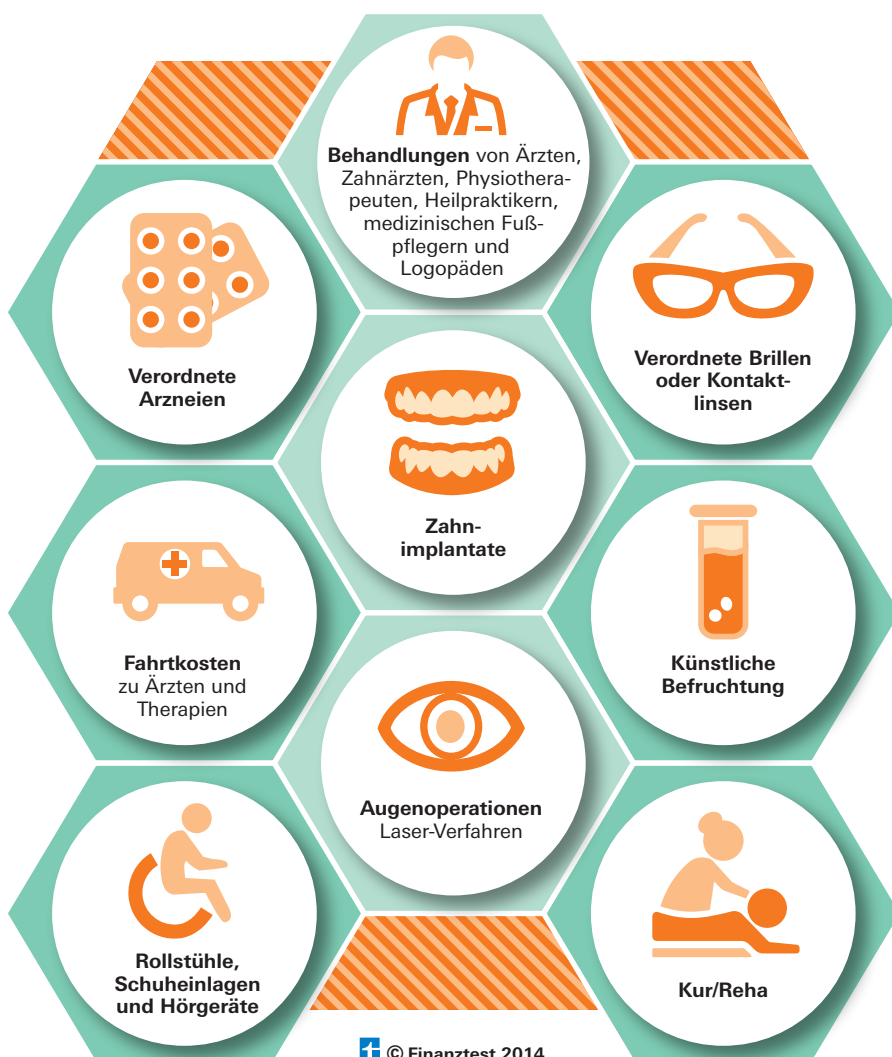
Zähne. Selbstgetragene Kosten an Zahnersatz wie Implantaten zählen und sind mit Rechnungen zu belegen. Vorsorgliche Behandlungen wie eine Zahnreinigung zählen bislang nicht. Der medizinische Nutzen und damit die Zwangsläufigkeit sind noch umstritten, obwohl viele Krankenkassen die Zahnreinigung bezuschussen oder sogar ganz bezahlen (test.de/krankenkassen).

Künstliche Befruchtung. Kosten für die künstliche Befruchtung zählen, soweit die Krankenversicherung sie nicht trägt. Oft geht es um viele tausend Euro. Die Unfruchtbarkeit muss zuvor ein Arzt feststellen. Einzelne gesetzliche Kassen bezahlen die künstliche Befruchtung aber voll, andere zahlen erhöhte Zuschüsse (test.de/krankenkassen).

Brille, Kontaktlinsen. Als Beleg für die Kosten einer Brille reicht eine ärztliche Bescheinigung. Steuerzahler sollten alle selbstgetragenen Kosten angeben, egal ob sie ein Kassengestell wählen oder nicht. Auch die Ausgaben für Augenoperationen mit Laser sind abziehbar.

Ausgaben bei Krankheit

Krankheitskosten sind vielfältig. Hier ein paar Beispiele:



© Finanztest 2014

Reha, Kur. Als Nachweis über Zuzahlungen zu einer Kur oder Reha verlangt das Finanzamt die Quittung und ein amtsärztliches Attest über die Notwendigkeit.

Hilfsmittel. Bei Zuzahlungen für Hilfsmittel wie Rollstühle, Einlagen, Hörgeräte, Prothesen reicht der Nachweis per Kaufquittung und ärztlicher Bescheinigung.

Ausgaben für vorbeugende Behandlungen zählen nie. Das Finanzamt erkennt nur „unmittelbare“ Krankheitskosten an. Das sind Ausgaben für die Heilung einer Krankheit oder die Linderung von Folgen.

Keine Chance bei den Finanzbeamten haben Kosten für Schönheitsoperationen aus kosmetischen Gründen oder für die Pilgerfahrt nach Lourdes.

Erstmals Zweifel an der Rechtslage

Bislang hatten Finanzgerichte und Bundesfinanzhof keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die zumutbare Belastung des Steuerzahlers geäußert. Auch diesmal hätte der Bundesfinanzhof die Nichtzulassungsbeschwerden der Kläger einfach ablehnen können. Von Spekulationen über den Ausgang der Verfahren hält Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler allerdings nichts:

„Es ist ein gutes Zeichen, dass die Nichtzulassungsbeschwerden zugelassen wurden – aber in der Sache ist es keineswegs eine Vorentscheidung. In jedem Fall ist es die Chance, dass die Sache weiter ausgeurteilt wird und eventuell auch bis zum Bundesverfassungsgericht getragen wird.“

Zumutbare Belastung

So rechnen die Finanzämter bisher

Nicht nur Krankheitskosten zählen steuerlich als außergewöhnliche Belastung. Auch Ausgaben für Pflege, Unterhalt und Beerdigungskosten können dazukommen. Die Kosten wirken sich erst aus, wenn sie zusammen höher sind als die zumutbare Belastung. Die Höhe der zumutbaren Belastung eines Steuerzahlers hängt davon ab:

- wie hoch seine Jahreseinkünfte sind,
- ob er verheiratet ist oder nicht,
- ob er Kinder hat – und wenn ja wie viele.

Familienstand	Prozentsatz vom Gesamtbetrag der Einkünfte (Euro) ¹⁾		
	bis 15 340	bis 51 130	über 51 130
Steuerzahler ohne Kinder			
Nicht verheiratet	5 %	6 %	7 %
Verheiratet	4 %	5 %	6 %
Steuerzahler mit Kindern²⁾			
Bis zwei Kinder	2 %	3 %	4 %
Ab drei Kinder	1 %	1 %	2 %

1) Differenz zwischen Einnahmen und Werbungskosten/Betriebsausgaben. Von Kapitaleinnahmen gehen Sparerpauschbetrag und Altersentlastungsbetrag ab.

2) Kinder, für die 2013 mindestens für einen Monat Anspruch auf Kindergeld bestand.

Beispiel Familie Müller hat im vergangenen Jahr 3 600 Euro für ein Zahnimplantat und Kontaktlinsen zugezahlt. Davon erkennt das Finanzamt bisher nur 2 160 Euro an.

Die Rechnung geht so: Pia und Paul Müller haben zusammen jährliche Einkünfte von 48 000 Euro. Da sie ein Kind haben, berechnet das Finanzamt 3 Prozent von ihren Einkünften als „zumutbare Belastung“. Sie beträgt 1 440 Euro. Diesen Betrag zieht die Behörde von den 3 600 Euro Kosten ab.